



Rundschreiben 05 – 2017

Egon Schmaus
BWLTV-Ausbildungsleiter

Adam-Ries-Straße 1
88471 Laupheim

Telefon 0172-7307744
E-Mail: schmaus@bwlv.de

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

23.10.2017

1) Vereinsflieger

Nach wie vor fehlen die Meldungen vieler Vereine im VEREINSFLIEGER. Somit kann zum Ende dieses Jahres definitiv noch nicht auf das vadb verzichtet werden.

Auf die Übermittlung jeglicher Dokumente kann jedoch nach Rücksprache mit dem RP Stuttgart verzichtet werden. Somit werden uns keine hochgeladenen Dokumente weitergeleitet. Die Dokumente verbleiben also in den Vereinen.... Wie bisher!

Bitte bedenkt: Lediglich der Part AUSBILDUNG muss per allgemeiner oder FREEMIUM-Version des VEREINSFLIEGER verwaltet und in seinen Details an den BWLTV, an die Leitung Eurer ATO gemeldet werden.

Bitte die Anmeldung jetzt dringend nachholen; die Ausrede der mangelnden Zeit wegen Fluglager passt jetzt nicht mehr!

In der Meldung werden ständig aktuell folgende Daten dringend benötigt:

- alle Fluglehrer,
- alle Schulflugzeuge,
- alle Flugschüler
- Abschluss der Ausbildung (Verein → Ausbildung → Flugschüler → Allgemeine Daten → Ausbildungsende → Ausbildungsergebnis eintragen)

Bitte auch alle Funktionsträger eintragen und stets aktuell halten.

Das sind u.a.:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Technischer Leiter
- Kassierer
- Ausbildungsleiter
- stv. Ausbildungsleiter (nur seine Unterschrift wird stellvertretend von der Behörde akzeptiert)
- ggf. Teilausbildungsleiter

2) Lehrgänge 2018

Im nächsten Jahr veranstaltet die DE.BW.ATO.101 wieder je einen Ausbildungslehrgang für FI(S) und CRI und die Weiterbildung zum FI(S)-TMG.

Erstmals bieten wir im ersten Halbjahr 2018 einen Ausbildungslehrgang zum FI(A) oder



FI(A) LAPL-only an.

Details zu allen Lehrgängen findet ihr in der November- oder Dezember-Ausgabe unseres ADLER.

- 3) Eine immer wiederkehrende Frage betrifft die Flugzeit nach Erwerb einer Lizenz SPL, LAPL(S) oder LAPL(A). VO 1178/2011 FCL.205.S, FCL.105.S und FCL.105.A klären auf: Die geforderten ersten 10 Flugstunden oder 30 Landungen im Segelflug nach Scheinerhalt muss der Lizenzinhaber als PIC ohne Passagiere fliegen.
- Bei Flügen mit Fluglehrer ist er nicht PIC,
 - auch „erfahrene“ Vereinskameraden sind Fluggast.... Also gilt: SOLO Fliegen

4) Prüfer-Seminar

das Regierungspräsidium Stuttgart führt am **25. November 2017** einen Prüferstandardisierungslehrgang FCL.1015(b)(2)-(5) bzw. ein Prüfer-Auffrischungsseminar (FCL.1025(b)(2) durch. Details erscheinen im nächsten ADLER

Weitere und aktuelle Informationen (z.B. für Inhaber mehrerer Prüfberechtigungen) erhalten Sie unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/default.aspx>

5) Nutzung eines TMG in der Segelflugausbildung

Maximal 7 Stunden der praktischen Ausbildung zum SPL/LAPL(S) dürfen auf TMG durchgeführt werden. Das ist vor Allem sinnvoll für die Übungen 14c, 16 und 17a. Diese Erlaubnis gilt jedoch nur, wenn der Fluglehrer auch FI(S)-TMG ist, also die TMG-Lehrberechtigung gültig hält. Nur dann ist für ihn auch die der ATO erteilte „Erlaubnis zum Unterschreiten der Mindestflughöhe bei Ausbildungsflügen“ gültig.

6) Weiterbildung von Kunstflug-Piloten zum SPL-aerobatic-TMG

unser Kunstflugreferent Werner Kugler hat einen ersten Weiterbildungslehrgang für Segelkunstflugpiloten zur Erweiterung auf TMG durchgeführt. Ein weiterer Lehrgang ist geplant in 2018.

Näheres erfahrt ihr von ihm unter kugler@bwlv.de

Mit Fliegergruß

Egon Schmaus
Referent Ausbildung im BWLV
Tel: 07392-4144
mobil: 0172-7307744
eMail: schmaus@bwlv.de